nächstgelegenen Verein dieserhalb zu wenden. Bei etwaigen Bestellungen von Loosen, die direkt hierher gelangen, bitten wir, dem Betrage 10 Pf. beizufügen, wenn die Zahl derselben weniger als 5 Stück beträgt, da sonst das Porto den Ertrag unverhältnismässig schmälern würde.

### Verzeichnis der Gewinne.

I. Serie.

1 Gewinn, 1 Taschenuhrwerk, Chronometer, in Messing, Brücken, kurze Wippe, Schlüsselaufzug.
1 „ 1 silberne Taschenuhr, Glashütter Bauart, Jagduhr.
1 „ 1 „ „ „ offen.
3 Gewinne, 3 Taschenuhrwerke, Neusilber, Anker, Bügelaufzug.
3 „ 3 „ Messing, Glashütter Bauart.
1 Gewinn, 1 grosses Gangmodell, 20 Stdn. gehend, Chronometer, kurze Wippe, cylindrische Spirale.
1 „ 1 grosses Gangmodell, 20 Stdn. gehend, Federhemmung, aufgebogene Spiralfeder.
1 „ 1 grosses Gangmodell, 20 Stndn. gehend, lange Wippe, aufgebogene Spiralfeder.
7 Gewinne, 7 grosse Gangmodelle, 20 Stdn. gehend, Anker, aufgebogene Spirale.
8 „ 8 Reiseuhrgänge, Anker, aufgebogene Spiralfeder, Komp.-Unruhe.
1 Gewinn, 1 Regulator mit Schlagwerk.
1 „ 1 „ „ „
4 Gewinne, 4 „ „ „
3 „ 3 „ „ „
3 „ 3 „ „ „
20 „ 20 Regulatorwerke mit Schlagwerk, Pendel, Gewichten etc.

59 Gewinne.

II. Serie.

1 Gewinn, 1 silberne Taschenuhr, offen.
3 Gewinne, 3 Taschenuhrwerke, Neusilber, Bügelaufzug, Anker.
3 „ 3 „ Messing, Glashütter Bauart.
1 Gewinn, 1 grosses Gangmodell, Chronometer, kurze Wippe.
2 Gewinne, 2 grosse Gangmodelle, Anker.
6 „ 6 kleine „ „ 20 Stdn. gehend.
1 Gewinn, 1 Gangmodell, ½ Stde., Chronometer, kurze Wippe, scheinbare Komp.-Unruhe.
2 Gewinne, 2 grosse Gangmodelle, Doppelrad.
4 „ 4 „ „ Cylinder.
1 Gewinn, 1 kleines Gangmodell, 20 Stdn., Doppelrad.
1 „ 1 „ „ Cylinder.
1 „ 1 ½stünd. „ Federhemmung.
1 „ 1 „ „ lange Wippe.
7 Gewinne, 7 „ Gangmodelle, Anker.
18 „ 18 Reiseuhrgänge, Anker.

52 Gewinne.

## Betrachtungen über Innungs-Wesen.

(Schluss.)

Von dem in vorigem dargelegten Gesichtspunkte aus mag es nicht uninteressant sein, darauf hinzuweisen, dass eine den Zwangsinnungen ähnliche Institution in keinem einzigen der grösseren Kulturstaaten besteht und ebensowenig angestrebt wird. In Deutschland allein — dem Lande der Denker — gibt man sich erdenkliche Mühe, dem Handwerk dergleichen veraltete Fesseln von staatswegen wieder anlegen zu lassen und philosophirt selbst in Handwerkerkreisen ruhig weiter auf einer zwar Jahrhunderte alten ehrwürdigen Grundlage, aber ohne zu bedenken, dass diese Grundlage eben wegen ihres Alters morsch geworden und dass es sich heutzutage um Aufführung ganz neuer, dem Andrange der neuartigen Konkurrenz trotzender Fundamente handelt, wenn ein auf Bestand Anspruch erhebender, dem Handwerk Vortheil und Segen bringender Kulturneubau aufgeführt werden soll. Wenn in diesem Neubau, in diesen neuen Organisationen zur Förderung des Handwerks nicht von vornherein Raum und Gelegenheit geschafft wird für eine gedeihliche Entwickelung ohne engherzige Zugeknöpftheit, wenn man das Ziel darauf beschränken wollte, die Konkurrenz abzuschaffen mit Hilfe der Innungen zu erleichtern, so würde die ganze Bewegung nicht die öffentliche Aufmerksamkeit in dem beanspruchten Maasse verdienen, insbesondere würde aber der Staat der Bewegung gegenüber jedenfalls eine weit weniger wohlwollende Stellung einzunehmen haben, als es in dem neuen Innungsgesetz erfreulicherweise geschehen konnte. Denn das kann nach dem Gesetz einem Zweifel nicht unterliegen, dass den Innungen jene öffentliche Autorität samt juristischer Persönlichkeit und Exekutionsbefugnis in Ansehung ihrer Beiträge (§§ 99, 100, 100 b bis 100 e) nur zugestanden worden ist mit Rücksicht auf die öffentlichen Aufgaben, insbesondere bezüglich des Lehrlingswesens, die ihnen übertragen worden, dass somit jene mit der Nichterfüllung dieser hinfällig wird. Für den Staat läge dann keine Veranlassung mehr vor, den Fachverbänden der Handwerker eine in soweit freie, privilegirte Stellung zu überweisen. Der Innungsgesetzgebung wäre der rechtliche Boden, aus dem sie entsprungen, verloren gegangen. Die Fachverbände der Handwerker — Innungen — würden den gleichen, allgemeinen Rechtsbegriffen und Rechtsnormen sich unterzuordnen haben, wie alle anderen Gesellschaften und Vereine, beispielsweise die landwirthschaftlichen, die allgemeinen Gewerbe- und Handwerkervereine, die Fachverbände der Grossindustriellen etc. Der jetzt immerhin noch mit gewissen begrenzten Erfolgsaussichten geführte Kampf um Erweiterung der Innungsbefugnisse (vgl. z. B. den das Lehrlingswesen betreffenden § 100 e des Gesetzes vom 18. Juli 1881) erschiene wol für immer als absolut aussichtslos, wenn die Erfüllung der gegenwärtigen Innungsaufgaben in den Hintergrund träte hinter die rücksichtslose Agitation um neue Zunft-Privilegien.

Noch steht dem nach Innungen verlangenden Handwerker eine wohlwollende Gesetzgebung gegenüber. An der Aufmunterung und Beihilfe zur Begründung freier Innungen lässt es der Staat, lassen es die Behörden und Gewerbekammern gegenwärtig nicht fehlen. Dass es trotzdem kein Handwerk in keiner der grösseren Städte gibt und auch künftig geben wird, dessen sämtliche Mitglieder sich freiwillig herbeilassen werden, diesen neuen (freien) Innungen beizutreten, ist noch kein Beweis für die Nothwendigkeit der Zwangsinnungen. Je mehr fruchtbringende Thätigkeit — im Gegensatz zu blosen Agitationen auf Gewähr von Staatshilfe — die Innungen entwickeln werden, je energischer und schneller mit der Reorganisation der Innungen vorgegangen werden wird, um so zahlreichere Genossen werden sich um die Innungen schaaren. Durch die dann noch Fernbleibenden kann, wie schon oben ausgeführt wurde, der Fortschritt des Ganzen nicht aufgehalten werden, zumal da nach dem oben angezogenen § 100 e des Innungsgesetzes denjenigen Innungen, „deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat“, erweiterte, selbst über den Kreis der Innungsgenossen hinausgreifende Befugnisse von den Behörden auf Ansuchen ertheilt werden können, so dass ihren Anordnungen in Bezug auf das Lehrlings-Prüfungswesen etc. auch gegen die zur Innung nicht gehörigen Lehrmeister und Lehrlinge maassgebende Geltung gebührt.

## Professor Dr. Wilh. Förster.

Dem Direktor der Berliner Sternwarte, Herrn Prof. Dr. Förster verdanken wir einige populär-wissenschaftliche Vorträge über Zeitmessung, welche in Uhrmacherkreisen Beifall gefunden haben; es wird danach manchem unserer Leser von Interesse sein, etwas über die Thätigkeit des Genannten zu erfahren, eine Berliner Wochenschrift gab hierzu vor einiger Zeit Gelegenheit und wir entnehmen daraus folgendes:

Die älteste Berliner Sternwarte befand sich vor bald 400 Jahren im Kurfürstlichen Schlosse zu Cölln an der Spree, und wol wahrscheinlich in jenem nach der Spreeseite zu gelegenen „grünen Hute“.

Kurfürst Joachim I. war in vielen Dingen seiner Zeit weit vorgeschritten und war ein eifriger Gönner und treuer Pfleger der Wissenschaften. In einer Hinsicht aber war er gänzlich ein Kind seiner Zeit, nämlich auf dem Gebiete des Aberglaubens.

Wie Melanchthon die Astrologie schätzte, wie Luther tief im Hexenglauben befangen war, so forschte Joachim I. mit seinem Lehrer Carion in den Sternen. In den Gestirnen fand Joachim den Untergang seiner Städte Berlin und Cölln vorge-

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id20454428Z/15 STAATLICHE KUNSTSAMMLUNGEN DRESDEN